

ZULASSUNGSPFLICHT BEIM PFLANZENPASS

Das neue Pflanzengesundheitsrecht bringt ab dem 1. Januar 2020 auch beim Pflanzenpass-System Neuerungen mit sich. Die Pflanzenpasspflicht wird auf alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ausgedehnt. Die Zulassungspflicht wird damit auf mehr Betriebe ausgedehnt.

Text: Peter Kupferschmied und Gaëlle Kadima*

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Dokument für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU. Er bestätigt gegenüber den Abnehmerinnen und Abnehmern, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich zugelassenen und kontrollierten Produktion stammt und frei von geregelten Schadorganismen ist. Wird trotzdem ein Befall entdeckt, stellt der Pflanzenpass zusätzlich die Rückverfolgbarkeit der Ware sicher, damit eine weitere Ausbreitung der Krankheit oder des Schädlings verhindert werden kann.

Wer Pflanzenpässe ausstellt, braucht vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) eine entsprechende Zulassung. Durch die Ausdehnung der Pflanzenpasspflicht auf alle Pflanzenarten Anfang 2020 müssen mehr Betriebe eine Zulassung beantragen. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bisher nicht geregelte Pflanzen an

gewerbliche Abnehmer geliefert haben. Darunter fallen viele Zierpflanzen. Auch wer im Internet Pflanzen an Privatpersonen Handel verkauft, muss dafür ab nächstem Jahr Pflanzenpässe ausstellen und wird somit zulassungspflichtig. Zu den passpflichtigen Waren zählen ebenfalls Samen bestimmter Pflanzenarten (zum Beispiel Samen von Paprika, Tomaten, Lauch-Arten, Sonnenblumen und Getreidearten) und einige Pflanzenerzeugnisse (unter anderem Platanenholz), welche als Träger für besonders gefährliche Schadorganismen bekannt sind. Die neu zulassungspflichtigen Betriebe müssen bis spätestens 31. März 2020 ein Gesuch um Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen beim EPSD einreichen.

Stärkung der Eigenverantwortung

Ein wichtiger Eckpfeiler des neuen Pflanzengesundheitsrechts ist die Stärkung der

Eigenverantwortung der im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Betriebe. Eine im Unternehmen für die Pflanzengesundheit verantwortliche Person muss künftig regelmässig phytosanitäre Kontrollen durchführen und sich dafür das nötige Wissen aneignen. Diese «Pflanzengesundheitsbeauftragten» müssen weiter wissen, welche Massnahmen in der Produktion beim Auftreten von geregelten Pflanzenkrankheiten und -schädlingen getroffen werden müssen. Dazu gehören das Entfernen und korrekte Vernichten der befallenen Pflanzen, das Ergreifen von Hygienemassnahmen und gegebenenfalls das Durchführen von Behandlungen. Der EPSD wird für diese Eigenkontrolle entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Herausforderung Zierpflanzen

Gerade bei der Abgabe von Zierpflanzen für den Garten- und Landschaftsbau stellt die Umsetzung der neuen Pflanzenpass-Bestimmungen die Unternehmen vor eine grosse Herausforderung. Dort wo viele verschiedene Pflanzenarten in kleinen Mengen gehandelt werden, stösst das angepasste Pflanzenpass-System aus Sicht der betroffenen Betriebe an seine Grenzen. Es sind Lösungsansätze gefordert, welche die Rückverfolgbarkeit sicherstellen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft prüft gegenwärtig eine schweizerische Ausnahmeregelung für das Format des Pflanzenpasses für bestimmte Pflanzentypen und -arten. Der Pflanzenpass soll auf Begleitdokumenten anstatt in Form einer Etikette einsehbar sein. Eine branchenübergreifende Arbeitsgruppe wird sich mit diesen Herausforderungen und der Erarbeitung von Lösungsansätzen genauer befassen.

Peter Kupferschmied und Gaëlle Kadima sind beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (Bundesamt für Landwirtschaft) für das neue Pflanzengesundheitsrecht zuständig



Es muss nicht immer eine neue Etikette sein: Der neue Pflanzenpass kann in bestehende Etiketten integriert werden. Foto: EPSD

LESERFRAGEN ZUM NEUEN GESETZ

Peter Kupferschmied begleitet beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst die Einführung des neuen Pflanzengesundheitsrechts. In drei g'plus-Beiträgen erklärte er die neuen Vorschriften und stellte die Änderungen beim Pflanzenpass vor. Nachfolgend beantwortet er zusätzlich die Fragen der Leser.

Fragen einer Gärtnerei: Müssen wir Pflanzenpässe ausstellen, wenn wir eigene oder zugekaufte Blumen und Pflanzen an diverse Läden wie zum Beispiel Tankstellen verkaufen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Peter Kupferschmied: Wenn Sie zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, auch Topfpflanzen, an Betriebe verkaufen, die diese dann weiterverkaufen, müssen sie von einem Pflanzenpass begleitet werden. Sind die einzelnen Handelseinheiten der Pflanzen nicht bereits von Ihren Lieferanten mit einem Pflanzenpass versehen worden, müssen Sie die Pflanzenpässe ausstellen. Damit Sie Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen Sie eine Zulassung beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst beantragen. Für Schnittblumen ist dagegen kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Die Pflanzenpässe müssen die Handelseinheiten physisch begleiten und dürfen nicht im Nachhinein, beispielsweise mit der Monatsabrechnung, den Kunden geliefert werden.

Frage einer Baumschule: Wie wird das Ursprungsland, das im zukünftigen Pflanzenpass unter Buchstabe «D» aufgeführt werden muss, genau definiert?

In den Pflanzengesundheitsverordnungen gibt es keine Definition für das Ursprungsland. Wir werden aber in einer Richtlinie präzisieren, dass unter diesem Begriff das Land zu verstehen ist, in dem die Ware produziert wurde. Beispielsweise wäre dies bei Samen das Land, in dem sich deren Produktionsparzelle befindet. Bei zugekaufter Ware verwenden Sie das Ursprungsland, das auf dem Pflanzenpass des Lieferanten angegeben ist. Produzieren Sie die Pflanzen selber, geben Sie die Schweiz, also CH als Ursprungsland an. Dies gilt auch für die Veredelung.

Frage einer Baumschule: Ein grösserer Strassenbaum hat eine Kulturdauer von 15-20 Jahren. Wie soll eine Baumschule bei solchen Pflanzen vorgehen, welche bereits seit Jahren im Betrieb in Kultur sind? Und was, wenn Rückverfolgbarkeit nicht mehr gewährleistet werden kann?

Je länger eine zugekaufte Pflanze im Betrieb verweilt, desto grösser ist das Risiko,



Peter Kupferschmied, Mitarbeiter EPSD

dass sie vor Ort von geregelten Schadorganismen befallen wird. Die im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Unternehmen müssen die Elemente der Pflanzenpässe für drei Jahre aufbewahren und für diese Zeit die Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Sollte die Pflanze bereits befallen geliefert worden sein, kann man in der Regel davon ausgehen, dass man den Befall innerhalb dieser Zeit bei den regelmässig vorgeschriebenen pflanzengesundheitlichen Kontrollen feststellt. Nach diesen drei Jahren muss der Betrieb die Rückverfolgbarkeit nicht mehr gewährleisten. Damit solche Pflanzen mit einem Pflanzenpass abgegeben werden dürfen, müssen sie auf einer amtlich zugelassenen und kontrollierten Parzelle kultiviert werden. Wenn bei den phytosanitären Kontrollen keine geregelten Schadorganismen festgestellt werden, dürfen Sie grundsätzlich mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden.

Fragen einer Baumschule: Verlässt man sich bei einem Befall von Pflanzen mit einem Quarantäneorganismus in einem Privatgarten alleine auf die Aussage des Gartenbesitzers, wo er diese Pflanze gekauft hat, oder muss er dies mit dem Pflanzenpass oder einer Rechnung belegen können? Was geschieht, wenn der betreffende Verkäufer dies bestreitet oder anfechtet?

Bei einem Ausbruch eines Quarantäneorganismus steht zuerst einmal dessen Tilgung vor Ort im Vordergrund. Während diese Bekämpfungsmassnahmen laufen, wird auch

die mögliche Quelle des Ausbruchs so rasch wie möglich eruiert, um eine weitere Ausbreitung des Schadorganismus im Handel zu vermeiden. Kann man davon ausgehen, dass die betreffenden Pflanzen bereits befallen geliefert wurden, der Schadorganismus also nicht vor Ort aus der Umgebung übertragen wurde, eruiert die zuständigen amtlichen Stellen anhand der Pflanzenpässe und weiteren Informationen wie Lieferscheine und Rechnungen den Handelsweg. Nötigenfalls wird eine Rückverfolgung bis zum Produktionsbetrieb durchgeführt. Entsprechende Tilgungs- beziehungsweise Präventionsmassnahmen bei den Produzenten und Händlern werden von Fall zu Fall aufgrund des pflanzengesundheitlichen Risikos getroffen. Dabei verlässt man sich nicht nur auf Aussagen von Personen und die Pflanzenpässe, sondern macht in den betroffenen Betrieben auch Untersuchungen mit Probenahmen und Labortests. Die Befunde dienen allenfalls auch als Beweise vor Gericht.

Frage einer Baumschule: Jede Art von Pflanzenpass kann jederzeit von einer beliebigen Person vertauscht, entfernt oder beschädigt werden. Die Haltbarkeit von Kunststoffetiketten und die UV-Beständigkeit des Druckes sind bei handelsüblichen Systemen zudem auf ein bis zwei Jahre begrenzt. Dürfen Pflanzen beim Fehlen des Pflanzenpasses oder mit einem nicht mehr lesbaren Pflanzenpass von der Baumschule nicht mehr an gewerbliche Abnehmer verkauft werden?

Nein. Die Baumschule ist nach der Pflanzengesundheitsverordnung verpflichtet, Pflanzen mit einem korrekt ausgestellten Pflanzenpass an gewerbliche Kunden abzugeben und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Nach mehr als einem Jahr dürfen die Pflanzen zudem nicht mehr mit dem vom Lieferanten erhaltenen Pflanzenpass weiterverkauft werden. In diesem Fall muss die Baumschule neue Pflanzenpässe ausstellen. Das Bundesamt für Landwirtschaft prüft zusammen mit einer Arbeitsgruppe gegenwärtig, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen der Pflanzenpass auch auf Warenbegleitdokumenten anstatt in Form einer Etikette ausgestellt werden kann.